



Erklärung zum Empfangsbevollmächtigten für ein Kurzzeit- / Ausfuhrkennzeichen

Region Hannover

Ich bevollmächtige als Fahrzeughalter die nachstehende Person für mich **Empfangsbevollmächtigter** gemäß §75 Abs. 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zu sein.

Daten des Empfangsbevollmächtigten

Name, Vorname		
Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Land

Ich bin damit einverstanden **Empfangsbevollmächtigter** zu sein für

Daten des Fahrzeughalters - für ein Kurzzeitkennzeichen Ausfuhrkennzeichen

Name, Vorname		
Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)		

Fahrzeugdaten

Fahrzeugklasse Feld J (z.B. M1; PKW)	Art des Aufbaus Feld 4 (z.B. AF; 0200)
Fahrzeughersteller Feld 2.1 (z.B. Volkswagen)	Fahrzeug-Identifizierungsnummer Feld E

Nur bei Kurzzeitkennzeichen: Standort des Fahrzeugs

Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)	

Ort, Datum	
Unterschrift des Empfangsbevollmächtigten	Unterschrift des Halters

Hinweis:

§ 75 Abs. 2 FZV

Besteht im Inland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts eines Empfangsbevollmächtigten zuständig.

Als Empfangsbevollmächtigter werden Ihnen stellvertretend für den Halter behördliche Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen (auch der Polizei und des Gerichts) bekannt gegeben oder zugestellt. Sie müssen die Post unverzüglich an den Halter des Kurzzeitkennzeichens bzw. den Halter des Fahrzeugs bei einem Ausfuhrkennzeichen weiterleiten.